

NCH Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung Vertraglicher Dienstleistungen

1. Begriffsbestimmung

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) werden die nachfolgenden Wörter und Begriffe soweit dies mit dem Kontext vereinbar ist, wie nachfolgend definiert verwendet:

„VERTRAG“:	Der offizielle Dienstleistungsvertrag des ANBIETERS und dessen Annahme durch den KUNDEN;
„INPUT MATERIAL“:	Alle Dokumente, Informationen und Materialien, welche durch den KUNDEN in Bezug auf die zu erbringenden Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, inklusive die im VERTRAG durch den KUNDEN gemachten Angaben;
„DIENSTLEISTUNGEN“:	Die vom ANBIETER gemäss dem diesen AGB zugrunde liegenden VERTRAG zu erbringenden Dienstleistungen;
„AUSRÜSTUNG DES ANBIETERS“:	Jegliche Ausrüstung, inklusive Werkzeug, Verkabelung und verwandte Verbrauchsmaterialien, die durch den ANBIETER zur Verfügung gestellt und für die Erfüllung der DIENSTLEISTUNGEN benötigt werden (inklusive die im zugrundeliegenden VERTRAG erwähnte Ausrüstung).

2. Anwendung der AGB

- Der VERTRAG entsteht unter der aufschiebenden Bedingung der Annahme durch den ANBIETER.
- Diese AGB haben Vorrang vor im Auftrag, technischen Beschreibungen oder anderen Dokumenten enthaltenen, hiermit unvereinbaren allgemeinen Geschäftsbedingungen des KUNDEN.

3. Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN

Der ANBIETER erbringt dem KUNDEN die DIENSTLEISTUNGEN ab dem Zeitpunkt und für den Zeitraum wie im VERTRAG spezifiziert oder zu einem anderweitig zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbarten Zeitpunkt, unter Berücksichtigung der Beendigungsmöglichkeiten gemäss Artikel 10 dieser AGB.

4. Verpflichtungen des KUNDEN

- Der KUNDE ist verpflichtet (auf eigene Kosten)
 - die Anweisungen des ANBIETERS bezüglich der DIENSTLEISTUNGEN zu befolgen;
 - Zugang zu den Geschäftsräumen und anderen Betriebsanlagen des KUNDEN zu gewährleisten, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens und kostenlos, wenn es berechtigterweise vom ANBIETER so gefordert wird;
 - INPUT MATERIAL und andere Informationen in zeitlich nützlichem Rahmen zur Verfügung zu stellen sowie sicherzustellen, dass dieses in allen wesentlichen Punkten fehlerfrei und korrekt ist, wenn es berechtigterweise vom ANBIETER angefordert wird;
 - die für die Vorbereitung und für die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN notwendigen Räumlichkeiten bereitzustellen und instand zu halten;
 - für die Aufbewahrung, den Unterhalt und Versicherung der AUSRÜSTUNG DES ANBIETERS zu sorgen;
 - ständige und ausreichende Strom-, Pressluft- und Wasserversorgung zur AUSRÜSTUNG DES ANBIETERS zu gewährleisten, zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten, wie es für die Bereitstellung und Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN erforderlich ist, im VERTRAG festgelegt oder vom ANBIETER dem KUNDEN mitgeteilt wurde;
 - dem ANBIETER schriftlich und sofort nach deren Auftreten festgestellte Mängel mitzuteilen;
 - die AUSRÜSTUNG DES ANBIETERS nicht zu kopieren, anzupassen, nachzubauen, zu demontieren oder abzuändern; und
 - die AUSRÜSTUNG DES ANBIETERS nicht anderweitig als gemäss dessen schriftlicher Anweisung oder Autorisierung zu benutzen oder über sie zu verfügen.
- Der ANBIETER ist nicht haftbar für etwaig anfallende Lagerkosten oder Gebühren im Zusammenhang mit der Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN oder seiner Ausrüstung in den entsprechenden Räumlichkeiten.

5. Gebühren und Zahlungen

- Der KUNDE bezahlt die fälligen Gebühren und Kosten für die DIENSTLEISTUNGEN während der gesamten Vertragsdauer.
- Die Vertragslaufzeit beginnt am Tag der erbrachten Installation.
- Der ANBIETER stellt dem KUNDEN vom Tag der Installation an monatlich im Voraus Rechnung für sämtliche DIENSTLEISTUNGEN und zusätzliche Gebühren dieses Kalendermonats.
- Der KUNDE bezahlt die vom ANBIETER vorgelegten Rechnungen in voller Höhe ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum.
- Sämtliche genannten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und/oder andere anfallende Steuerbeträge und Gebühren, welche zusätzlich in Rechnung gestellt werden, ausser es wäre anders vereinbart worden.
- Die Einhaltung der Zahlungsfristen ist für die Aufrechterhaltung des VERTRAGS zwingend.
- Bei Nichtbezahlung der Rechnung darf der ANBIETER ab Fälligkeitsdatum Tageszinsen von 8% p.a. auf die ausstehende Summe erheben.
- Unbeschadet etwaiger anderer ihm zustehender Rechte ist der ANBIETER berechtigt, jedwede Verbindlichkeit des KUNDEN gegenüber dem ANBIETER gegen Verbindlichkeiten des ANBIETERS gegenüber dem KUNDEN zu verrechnen.

6. Eigentum des ANBIETERS

Sämtliche vom ANBIETER zur Verfügung gestellten Materialien und Gerätschaften (inklusive die AUSRÜSTUNG DES ANBIETERS) bleiben zu jedem Zeitpunkt im ausschliesslichen Eigentum des ANBIETERS.

7. Haftungsbeschränkung

- Der ANBIETER wird nicht haftbar für jeglichen Verlust von Gewinnen, Geschäftseinbussen, Verringerung von Goodwill und/oder ähnliche Verluste, Verlust von erwarteten Einsparungen, Verlust von Gütern, Vertrags- und Nutzungsverluste oder für irgendwelchen speziellen, indirekten Schäden oder Folgeschäden oder rein wirtschaftlicher Verlust, für Kosten, Schäden, Gebühren oder Ausgaben des KUNDEN.
- Die Gesamthaftung des ANBIETERS aus Vertrag oder unerlaubter Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit oder Verletzung von Rechtspflichten), Falschdarstellung, Schadenersatz oder anderweitiger Haftung im Zusammenhang mit der Erfüllung oder vorgesehenen Erfüllung des VERTRAGS ist der Höhe nach beschränkt auf den für die DIENSTLEISTUNGEN zu zahlenden Preis.
- Die Geltung jedweder Gewährleistungspflichten, Geschäftsbedingungen oder anderen durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht implizierten Bestimmungen für diesen VERTRAG wird im grösstmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
- Der ANBIETER wird nicht haftbar für durch das Gesetz implizierte Garantien, Bedingungen oder andere Bestimmungen, soweit ein Ausschluss der Haftung möglich ist.
- Wenn die Erbringung der DIENSTLEISTUNGEN durch das Verhalten des KUNDEN verhindert oder verzögert wird, ist der ANBIETER nicht haftbar für erlittene oder angefallene direkte oder indirekte Kosten, Gebühren oder Verluste des KUNDEN. Der KUNDE ist haftbar für alle durch diese Verhinderung angefallenen Kosten unter Aufrechterhaltung der Zahlungspflicht für die Kosten gemäss Artikel 5.1.

8. Datenschutz

Die Bearbeitung persönlicher Daten durch und für den ANBIETER erfolgt im Zusammenhang mit den Leistungen des ANBIETERS. Der KUNDE erklärt sich mit der Vorlage seiner Daten (Name, Adresse, Zahlungsnachweise) bei einem Inkassounternehmen für einverstanden.

9. Schutz vertraulicher Information

Jede Vertragspartei (die „erhaltende Partei“) verpflichtet sich die von der anderen Vertragspartei (die „gebende Partei“) erhaltene Information vertraulich zu behandeln. Die erhaltende Partei benützt Informationen der gebenden Partei nur im Zusammenhang mit dem VERTRAG. Die erhaltende Partei informiert ihre Angestellten und Agenten über ihre vertraglichen Pflichten nach Massgabe dieses Artikels 9 und stellt die Einhaltung dieser Pflichten sicher.

10. Beendigung

- Nur der ANBIETER kann den Vertrag vor dem vereinbarten Zeitpunkt.
- Der ANBIETER kann den VERTRAG mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der KUNDE eine fällige Zahlung, mit welcher dieser in Verzug ist, nicht beglichen hat.
- Sollte der KUNDE den VERTRAG vor Beendigung der Vertragsdauer beenden wollen, hat der ANBIETER das Recht, am VERTRAG festzuhalten. Sollte der ANBIETER der Beendigung zustimmen, werden alle Kosten, Auslagen und anderen Zahlungen, die der KUNDE bei ordentlicher Beendigung des Vertrags kumuliert zu zahlen hätte, als Vertragsstrafe zahlbar und fällig.
- Bei Beendigung des VERTRAGS aus irgendwelchen Gründen,
 - wird der KUNDE gegenüber dem ANBIETER sofort zahlungspflichtig bezüglich aller noch ausstehenden Beträge. Bei erbrachten DIENSTLEISTUNGEN bezüglich derer noch keine Rechnungsstellung erfolgt ist, stellt der ANBIETER Rechnung, welche unmittelbar nach Erhalt zahlbar ist; oder
 - retourniert der KUNDE (auf eigene Kosten, ausser bei Ablauf der Vertragsdauer oder bei Beendigung durch den ANBIETER) die komplette AUSRÜSTUNG DES ANBIETERS gemäss dessen Anweisungen.
- Keine Vertragspartei darf sich auf ihre eigene Nichterfüllung oder Schlechterfüllung zum Zweck der Beendigung des VERTRAGS berufen.
- Bei Beendigung des VERTRAGS (unabhängig von den Gründen) behalten die Artikel 6, 7, 9, 10.3 und 11.3 ihre volle Gültigkeit.

11. Generelles

- Der VERTRAG und alle darin erwähnten Dokumente begründen die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien und ersetzen alle vorgängigen Abreden, Übereinkünfte oder Verträge zwischen ihnen in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Keine Abänderung des VERTRAGS oder der darin Bezug genommenen Dokumente ist gültig ohne dass sie schriftlich erfolgt und durch beide Vertragsparteien gültig unterzeichnet wurde.
- Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des VERTRAGS oder Teile davon von einem zuständigen Gericht als ungültig, unwirksam oder nicht durchsetzbar befunden werden, so gilt die betreffende Bestimmung oder Teilbestimmung im erforderlichen Ausmass nicht als Bestandteil des VERTRAGS und die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des VERTRAGS bleibt davon unberührt.
- Die Auslegung und Erfüllung dieses VERTRAGS unterliegt Schweizerischem Recht. Die ausschliessliche Zuständigkeit für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem VERTRAG liegt bei den Gerichten von Zug.